

Nr. 3/ September 2019

Höhere Freigrenzen in der Eingliederungshilfe: Verbesserungen bei Einsatz von Einkommen und Erspartem für Menschen mit Behinderung

Zum 01.01.2020 tritt die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zur Reform der Eingliederungshilfe in Kraft und damit auch eine weitere Verbesserung für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung beim Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen. Sie profitieren von verbesserten Freigrenzen und Anrechnungs-Regelungen. Damit will der Gesetzgeber die Arbeitsleistung von Menschen mit Behinderung stärker anerkennen und ihnen ermöglichen, Geldbeträge für Altersvorsorge oder besondere Anschaffungen anzusparen. Betrachtet wird künftig nur noch das Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Person bzw. bei Minderjährigen das der Eltern. Einkommen und Vermögen von Ehe- oder Lebenspartner*innen werden nicht mehr herangezogen. Dieses Papier informiert über die wesentlichen Veränderungen bei der Ermittlung von Kostenbeteiligungen aus Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für minderjährige Leistungsberechtigte und ihre Eltern. Auch die Veränderungen bei den Regelungen von Eltern-Unterhalt für erwachsene Kinder, die Eingliederungshilfe-Leistungen beziehen, werden dargestellt.



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zum Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe.....	1
2. Einkommens-Anrechnung bei Erwachsenen.....	2
3. Vermögenseinsatz bei Erwachsenen.....	4
4. Regelungen bei Leistungen für Kinder und Jugendliche.....	4
5. Beiträge und Unterhalt von Eltern erwachsener leistungsberechtigter Kinder.....	5

1. Allgemeines zum Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe

Das Bundesteilhabegesetz sieht eine deutliche Verbesserung der Regelungen zur Kostenbeteiligung zugunsten der Personen vor, die Eingliederungshilfe-Leistungen erhalten. Die Freibeträge bei Einkommen und Vermögen werden gegenüber dem bisherigen Recht teils deutlich erhöht. Insbesondere Einkommen aus Arbeit und Beschäftigung wird stärker „geschont“. Das Einkommen und Vermögen von Partner*innen wird nicht mehr herangezogen. Die Berechnung der Einkommensgrenzen sowie eventueller Eigenanteile wird verändert und das Verfahren vereinfacht: Für die meisten Leistungsberechtigten reicht künftig die Vorlage des Einkommenssteuerbescheids.

Wichtig ist jedoch: Von den Verbesserungen profitieren hauptsächlich Menschen mit Behinderung, die ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten und lediglich Fachleistungen der Eingliederungshilfe benötigen. Für Menschen, die zusätzlich existenzsichernde Leistungen wie zum Beispiel Grundsicherungsleistungen erhalten, gelten bei deren Beantragung die deutlich niedrigeren Werte des Sozialgesetzbuchs XII.

Leistungen der Eingliederungshilfe ohne Eigenbeitrag

Bestimmte Leistungsgruppen sind von vornherein ausgenommen von der Heranziehung zu einem Eigenbeitrag. Dies gilt für die Leistungen zur Medizinischen Reha, zur Teilhabe an Bildung und zur Teilhabe am Arbeitsleben – etwa zur Beschäftigung in einer Werkstatt oder auf dem Arbeitsmarkt im Rahmen des Budgets für Arbeit. Und auch innerhalb der Gruppe der Leistungen zur Sozialen Teilhabe gibt es Leistungen, für die grundsätzlich kein eigener finanzieller Beitrag zu leisten ist. Dies gilt für die heilpädagogischen Leistungen im Vorschulalter sowie für Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Für die anderen Leistungen zur sozialen Teilhabe – Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, Betreuung in einer Pflegefamilie, Förderung der Verständigung, Mobilität, Hilfsmittel und Besuchsbeihilfen – wird bei entsprechend vorhandenem Einkommen und Vermögen ein Eigenbeitrag zur Finanzierung dieser Fachleistung gefordert.

Eigene Beiträge werden nicht fällig, wenn gleichzeitig neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII oder nach Paragraph 27a Bundesversorgungsgesetz erbracht werden.

Netto-Prinzip: Eigenbeitrag an Leistungserbringer

Muss jemand aus eigenem Einkommen oder Vermögen einen Eigenbeitrag leisten, wird dieser ab 2020 von der zu erbringenden Leistung des Leistungsträgers abgezogen. Es gilt das sogenannte Netto-Prinzip: Wer einen Eigenbeitrag leisten muss, entrichtet diesen direkt an den

Leistungserbringer. Der LVR finanziert als Träger der Eingliederungshilfe lediglich den darüber hinausgehenden Betrag.

Eingliederungshilfe und Pflege

Wenn Menschen mit Behinderung zusätzlich Leistungen der Hilfe zur Pflege benötigen, gelten die für Leistungsberechtigte günstigeren höheren Freibetrags-Regelungen der Eingliederungshilfe, da die Eingliederungshilfe die Pflegeleistung „umfasst“. Dies gilt jedoch nur, wenn der Eingliederungshilfe-Bedarf bereits vor Vollendung des maßgeblichen Lebensalters für die Regelaltersrente vorlag.

Eigenbeitrag bei mehreren Leistungen der Eingliederungshilfe

Wenn Leistungsberechtigte oder bei minderjährigen Kindern deren Eltern, einen Eigenbeitrag leisten müssen, dann muss für weitere Eingliederungshilfeleistungen im gleichen Zeitraum kein weiterer Eigenbeitrag aufgebracht werden. Das gilt auch für zusätzliche Leistungen an andere Kinder im gleichen Haushalt.

2. Einkommens-Anrechnung bei Erwachsenen

Grundlage zur Bemessung des Einkommens und zur Berechnung eines möglichen Eigenbeitrags sind die steuerrechtlichen Einkünfte des Vorvorjahres: das Gesamtbruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten bzw. die Bruttorente.

Als Nachweis des Einkommens dient der Einkommenssteuerbescheid des Vorvorjahres: Im Jahr 2020 wird der Prüfung das Einkommen und der dazugehörige Einkommenssteuerbescheid aus dem Jahr 2018 zugrunde gelegt.

Von diesem Prinzip kann abgewichen werden, wenn sich die aktuellen finanziellen Verhältnisse im Vergleich zum Vorvorjahr gravierend verändert haben.

Ein Eigenbeitrag aus dem Einkommen muss nur geleistet werden, wenn das Einkommen eine bestimmte Grenze übersteigt. Dies wird zunächst geprüft. In einem zweiten Schritt wird dann die Höhe des Beitrags errechnet.

Eigenbeitrag erst ab Monatseinkommen von mehr als 1.900 Euro

Die Einkommensgrenzen sind abhängig von der Einkommensart und verändern sich dynamisch entsprechend der jährlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung (siehe Kasten). Zusätzlich können je nach Familienstand noch Zuschläge für Partner*innen bzw. für Kinder berücksichtigt werden. Die untere Grenze liegt aktuell (Bezugsgröße 2020) bei einem Jahresbruttoeinkommen von 22.932 Euro – wer 2018 brutto weniger erzielt hat als diese 1.911 Euro monatlich muss 2020 keinen Eigenbeitrag zahlen.

Bezugsgröße der Sozialversicherung

Verschiedene Regelungen der Sozialversicherung verweisen auf die sogenannte „Bezugsgröße“ nach dem Sozialgesetzbuch IV (Paragraph 18, Absatz 1). Die Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherungen im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren Betrag, der durch 420 teilbar ist. Mit der jährlichen Anpassung gibt die Bezugsgröße die Veränderungen bei der Einkommensentwicklung wieder. 2020 liegt die jährliche Bezugsgröße bei 38.220 Euro Jahresentgelt (3.185 Euro monatlich).

Individuelle Einkommensgrenzen nach Art des Einkommens

Relevant ist das steuerrechtliche Einkommen abzüglich der Werbungskosten.

Die individuell zu berücksichtigende Einkommensgrenze richtet sich nach der Art des überwiegend erzielten Einkommens. Hinzu kommen eventuelle Zuschläge für Partner*innen bzw. Kinder.

- Bei Einnahmen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung werden 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße zugrunde gelegt. Übersteigt das Einkommen diesen Wert, wird ein Eigenbeitrag fällig.
- Bei Einnahmen aus nicht-sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung muss ein Eigenbeitrag geleistet werden, wenn die Einnahmen 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße übersteigen.
- Bei Renten liegt die Grenze bei 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße.

Berechnung der Höhe des Eigenbetrags aus Einkommen

Von den Vorvorjahresbruttoeinkünften, die über der Einkommensgrenze liegen, sind monatlich zwei Prozent des übersteigenden Einkommens, abgerundet auf volle zehn Euro, auf die Leistungen der Eingliederungshilfe anzurechnen.

Beispiel 1: Leistungsberechtigte Person, ledig, keine Kinder	
• Erwerbsminderungsrente brutto im Jahr 2018 abzüglich Werbungskosten	26.000 Euro
• Einkommensgrenze (60 Prozent von 38.220 Euro, Stand 2020)	22.932 Euro
• Übersteigendes Einkommen:	3.068 Euro
davon 2 Prozent	61,36 Euro
monatlicher Eigenbeitrag (abgerundet auf volle 10 Euro)	60,00 Euro

Beispiel 2: Leistungsberechtigte Person, ledig, keine Kinder	
• Bruttoeinkommen aus nicht-selbständiger Tätigkeit im Jahr 2018 abzüglich Werbungskosten	34.000 Euro
• Einkommensgrenze (85 Prozent von 38.220 Euro, Stand 2020)	32.487 Euro
• Übersteigendes Einkommen:	1.513 Euro
davon 2 Prozent	30,26 Euro
monatlicher Eigenbeitrag (abgerundet auf volle 10 Euro)	30,00 Euro

Umsetzung beim LVR

Der LVR prüft von sich aus, ob Leistungsberechtigte, die derzeit einen Eigenanteil aus ihrem Einkommen leisten, dies auch zukünftig noch tun müssen bzw. ob dieser Beitrag reduziert werden kann. Die Leistungsberechtigten erhalten eine entsprechende Information und müssen nicht von sich aus aktiv werden. Sie sollten auch nicht von sich aus Zahlungen ändern.

3. Vermögenseinsatz bei Erwachsenen

Zum 01.01.2020 wird mit der dritten Stufe der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes der Vermögensfreibetrag nochmals deutlich angehoben. Der Vermögensfreibetrag wird, wie die Grenze beim Einkommen, ebenfalls an die sich jährlich ändernde Bezugsgröße der Sozialversicherung gekoppelt und steigt dadurch dynamisch an. Freigestellt wird Vermögen in anderthalbfacher Höhe der Bezugsgröße der Sozialversicherung. 2020 sind das 57.330,00 Euro.

Bis zu diesem Betrag sind künftig auch Ansparungen der Leistungsberechtigten geschützt, sofern die Betroffenen nicht gleichzeitig existenzsichernde Leistungen erhalten.

Die Vermögensgrenze ist unabhängig vom Personenstand und der Familiensituation der leistungsberechtigten Person. Partnervermögen wird nicht berücksichtigt.

Vermögenswerte, die bereits nach dem bestehenden Recht des SGB XII als geschützte Vermögenswerte bewertet werden, bleiben auch ab dem 01.01.2020 bei der Anrechnung geschützt. Dazu zählen z.B. eine staatlich geförderte Altersversorgung und ein angemessenes Hausgrundstück samt Eigenheim.

4. Regelungen bei Leistungen für Kinder und Jugendliche

Bei bestimmten Leistungen für Kinder und Jugendliche ist grundsätzlich kein Eigenbeitrag vorgesehen (siehe Abschnitt 1.). Dazu gehören zum Beispiel die heilpädagogischen Leistungen im Vorschulalter oder Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Ob bei Leistungen für Kinder und Jugendliche ein Beitrag zu leisten ist, hängt also von der Art der Leistung ab. Werden Leistungen z.B. in einer Einrichtung über Tag oder über Tag und Nacht erbracht, wird in der Einrichtung auch der Lebensunterhalt für das Kind sichergestellt. Insoweit haben Eltern entsprechende häusliche Einsparungen, die dann regelmäßig als Kostenbeitrag gefordert werden.

Die Einsparungen werden individuell ermittelt und orientieren sich der Höhe nach an den Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe.

Ansonsten wird bei Leistungen, für die grundsätzlich eine Kostenbeteiligung vorgesehen ist, und die nicht über Tag oder über Tag und Nacht erbracht werden, für die Berechnung des Eigenbeitrages das Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, berücksichtigt. Die Einkommensgrenze bestimmt sich danach, ob das Kind bei beiden Elternteilen oder nur bei einem Elternteil lebt. Bei Alleinerziehenden wird die Einkommensgrenze gebildet wie im Abschnitt 2 dargestellt und um einen Zuschlag von 10 Prozent für das leistungsberechtigte Kind sowie für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt erhöht. Bei zusammenlebenden Eltern erhöht sich die Einkommensgrenze um einen Zuschlag von 75 Prozent der Bezugsgröße.

Beispiel 3: Leistungsberechtigte minderjährige Person, Eltern verheiratet und zusammenlebend, 2 Kinder	
• Bruttoeinkommen beider Elternteile aus nichtselbständiger Tätigkeit im Jahr 2018 nach Abzug der Werbungskosten	64.000 Euro
• Einkommensgrenze (85 Prozent von 38.220 Euro, Stand 2020)	32.487 Euro
• Zuschlag (75% von 38.220 Euro, Stand 2020) zusammen	28.665 Euro 61.152 Euro
• Übersteigendes Einkommen:	2.848 Euro
davon 2 Prozent	56,96 Euro
monatlicher Eigenbeitrag (abgerundet auf volle 10 Euro)	50,00 Euro

Umsetzung beim LVR

In den Fällen, in denen Kinder heute stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe vom LVR erhalten, also Leistungen „über Tag und Nacht“, ändert sich zunächst nichts. Auch heute schon wird ein Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen

Einsparungen von den Eltern gefordert. Bei Leistungen, die erstmals ab 2020 beantragt werden oder in Fällen, in denen Leistungen bisher vom örtlichen Sozialamt erbracht werden und die nun zuständigkeitshalber an den LVR abgegeben werden, wird in jedem Einzelfall geprüft, ob ein Beitrag aufzubringen ist. Die Eltern werden entsprechend informiert.

5. Beiträge und Unterhalt von Eltern erwachsener leistungsberechtigter Kinder

Eltern volljähriger Kinder zahlen derzeit einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 34,44 bzw. 60,93 Euro. Auch das Bundesteilhabegesetz sieht die Zahlung eines „elterlichen Beitrages“ in Höhe von 34,44 Euro vor (wenn auch nicht mehr als bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsbeitrag, sondern als öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag).

Die Bundesregierung plant jedoch aktuell, mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz die Zahlungsverpflichtungen von Eltern erwachsener Kinder, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, zu ändern. Der im August 2019 verabschiedete Kabinetts-Entwurf sieht vor, dass Eltern erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von 100.000 Euro unterhaltspflichtig werden; die Vorschriften des BTHG zur Zahlung eines elterlichen Kostenbeitrages würden entsprechend aufgehoben. Bei Redaktionsschluss ist das Gesetzgebungsverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen. Im Fall eines Inkrafttretens des Angehörigen-Entlastungsgesetzes wird der LVR alle betroffenen Eltern von sich aus informieren, ob die Zahlungspflicht entfällt.

Weiterführende Informationen zum Angehörigen-Entlastungsgesetz:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/angehoerigen-entlastungsgesetz.html>

Beispiel 4: Leistungsberechtigte minderjährige Person, alleinerziehender Elternteil, 2 Kinder	
• Bruttoeinkommen des Elternteils aus nichtselbständiger Tätigkeit im Jahr 2018 nach Abzug der Werbungskosten	41.000 Euro
• Einkommensgrenze (85 Prozent von 38.220 Euro, Stand 2020)	32.487 Euro
• 10% von 38.220 Euro für das 1. (leistungsberechtigte) Kind	3.822 Euro
• 10% von 38.220 Euro für das 2. Kind	3.822 Euro
• zusammen	40.131 Euro
• Übersteigendes Einkommen:	869 Euro
davon 2 Prozent	17,38 Euro
monatlicher Eigenbeitrag (abgerundet auf volle 10 Euro)	10,00 Euro

Impressum:

Herausgeber: LVR-Dezernat Soziales
 Text: Monika Jacob, Rolf Müller, Martina Krause
 Gestaltung: Michaela Zimmermann
 Foto: Matthias Jung
 Druck: LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung